

# Veröffentlichungen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

## Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahmen der internationalen militärischen Hauptquartiere – HQ-ABG –; hier: Ausführungsrichtlinien RiHQ-ABG

(MinBlFin 1988 S. 502)

Finanzminister (-senatoren)  
der Länder

– ohne Berlin und Niedersachsen –

Niedersächsischer Minister für  
Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Bezug: Meine Schreiben vom 6. April 1987, 29. Januar 1988  
und 24. Februar 1988 – B II 5 – B 1600 – 57 – 02/1 –  
(nur an BW, HE, NI, NW und SH)

Anlg.: – 1 –

Meinen beigefügten Erlaß an die Oberfinanzdirektionen bitte  
ich weiterzuleiten.

Bonn, 28. Juni 1988

B II 5 – B 1600 – 57 – 02/1

Der Bundesminister für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau

Im Auftrag  
Casser

Oberfinanzdirektionen

– ohne Berlin –

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 3. Dezember 1973  
– B III 12 – B 1600 – 210/73 – \*)  
2. Mein Erlaß vom 12. Juli 1983  
– B II 3 B – B 1600 – 57 – 01/1 – \*\*)

Anlg.: – 1 –

Nach der in Artikel 42 HQ-ABG vorgesehenen Abstimmung  
mit dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte  
Europa (SHAPE) führe ich hiermit die Richtlinien zur Ausfüh-  
rung der Verwaltungsvereinbarung HQ-ABG ein und bitte,  
ab sofort danach zu verfahren.

Die Richtlinien berücksichtigen die mit Erlaß vom 12. Juli  
1983 bekanntgegebene und mit Wirkung vom 1. August 1983  
in Kraft getretene Änderung der Verwaltungsvereinbarung  
HQ-ABG.

Weiter bitte ich noch folgendes zu beachten:

1. Die nach den HQ-ABG und den RiHQ-ABG für die deut-  
schen Behörden im Rahmen der Auftragsbautengrund-  
sätze (Kapitel II) vorgesehenen Aufgaben und im Rahmen  
des Truppenbaus und der Direktvergabe (Kapitel III) zu  
erfüllenden Hilfeleistungen werden als Bauaufgaben des  
Bundes aufgrund der §§ 8 (7) und 22 Nr. 2 des Finanzver-  
waltungsgesetzes (FVG) i. d. F. des Finanzanpassungs-  
gesetzes (FAnpG) vom 30. August 1971 und den dazu  
geschlossenen Verwaltungsabkommen durch die Finanz-  
bauverwaltungen der Länder erledigt.

## 2. Auftragsbauverfahren

Die Oberfinanzdirektion hat grundsätzlich auch bei Bau-  
maßnahmen für die Hauptquartiere sämtliche ihr als tech-  
nische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz gem. RBBau  
und VHB zugewiesenen Prüfungsaufgaben durchzuführen.

Soweit die Oberfinanzdirektion es im Einzelfall für zweck-  
dienlich hält, kann die Prüfung der Bauunterlagen parallel  
zur Aufstellung erfolgen; die nach den RBBau vorgese-  
hene formale Behandlung bleibt davon jedoch unberührt.

An die Stelle der nach RBBau vorgesehenen Überprüfung  
und Genehmigung der Bauunterlagen durch die zustän-  
dige oberste technische Instanz des Bundes tritt jeweils die  
nach Artikel 8 und 11 HQ-ABG vorgesehene Zustimmung  
der Hauptquartiere zu den geprüften Bauunterlagen. Die  
obersten technischen Instanzen des Bundes behalten sich  
jedoch die Einsichtnahme in die Bauunterlagen vor.

Das Auftragsbauverfahren wird eingeleitet

– bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Kosten über  
500 000,- DM

durch einen Auftrag der zuständigen obersten techni-  
schen Instanz des Bundes mit der ersten Anforderung  
der Hauptquartiere auf Formblatt HQ-ABG WS 1,

– bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Kosten über  
150 000,- bis 500 000,- DM

durch die Anforderung der Hauptquartiere mit Form-  
blatt HQ-ABG WS 1 bei der zuständigen Oberfinanz-  
direktion,

– bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Kosten bis  
150 000,- DM sowie Instandsetzungen und Instandhal-  
tungen ohne Wertgrenze

durch die Anforderung der Hauptquartiere mit Form-  
blatt HQ-ABG WS 1 beim zuständigen Bauamt.

Mit der Rückgabe eines in Teil II ausgefüllten Formblattes  
HQ-ABG WS 1 wird den Hauptquartieren gegenüber  
dokumentiert, daß ihr Auftrag angenommen wurde und  
entsprechend den Regelungen der HQ-ABG und RiHQ-  
ABG durchgeführt wird. Weitergehende Aussagen be-  
inhalten diese Annahmebestätigungen nicht; insbeson-  
dere bleiben liegenschaftsmäßig erforderliche Klärungen  
hiervon unberührt.

## 3. Truppenbauverfahren

Das Truppenbauverfahren wird eingeleitet

– bei Baumaßnahmen einschließlich Instandsetzungs-  
und Instandhaltungsarbeiten mit Kosten bis zu  
500 000,- DM (Artikel 27 Abs. 2 Buchst. a HQ-ABG)

durch Vorlage der Benachrichtigung der Hauptquar-  
tiere auf Formblatt HQ-ABG WS 8 bei der zuständigen  
Oberfinanzdirektion,

– bei ausnahmsweise sonstigen Baumaßnahmen (Arti-  
kel 27 Abs. 2 Buchst. b)

durch einen Auftrag der zuständigen obersten techni-  
schen Instanzen des Bundes mit der Benachrichtigung  
der Hauptquartiere auf Formblatt HQ-ABG WS 8.

Die Hauptquartiere haben diesen Einführungs Erlaß ebenfalls  
erhalten.

Bonn, 28. Juni 1988

B II 5 – B 1600 – 57 – 02/1

Der Bundesminister für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau

Im Auftrag

Casser

\*) MinBlFin 1974 S. 263

\*\*\*) MinBlFin 1983 S. 210